

3 wichtige Formulierungen zum Mitgliedsbeitrag

Möchte Ihr Verein Mitgliedsbeiträge erheben, muss das in der Satzung verankert sein. Empfohlen werden noch drei weitere Regelungen, die sich in der Praxis bestens bewährt haben:

1. Mitglieder zum Lastschriftinzug verpflichten

Das geht zum Beispiel mit dieser Regelung (Formulierungsbeispiel):

1) Die Mitgliedsbeiträge werden per SEPA- Lastschriftverfahren eingezogen. Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal in Rechnung zu stellen. Das Nähere regelt die Beitragsordnung.

Übrigens:

Wer eine Lastschrift platzen lässt, verursacht dem Verein Kosten. Sollen Sie diese Kosten dem Mitglied aufgebürdet werden, wird folgende Ergänzung zur Satzungsregelung oben empfohlen:

2) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

2. Verwaltungsgebühren weitergeben

Wenn ein Mitglied nicht zahlt und der Verein muss mahnen, entstehen dem Verein Kosten. Warum sollte der Verein darauf sitzen bleiben? Geben Sie die Gebühren weiter. Mit folgender Regelung in Ihrer Satzung:

Leistet ein Mitglied seinen Beitrag nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig, ist der Verein berechtigt, Mahn- und Verwaltungsgebühren zu erheben. Die Festsetzung dieser Gebühren erfolgt nach der Beitragsordnung.

3. Zinsen? Ja bitte!

Bei ganz hartnäckigen Nichtzahlern hat sich diese Regelung in der Satzung bewährt:

Der rückständige Beitrag ist bis zu seinem Eingang mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB zu verzinsen. Zahlungseingänge werden zuerst auf die Zinsen, dann auf die Mahn- und Verwaltungsgebühren, dann auf die rückständigen Beiträge angerechnet.